



# HESSISCHER LANDTAG

11. 06. 2019

Plenum

## Gesetzentwurf

### Landesregierung

#### Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Seilbahngesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 11. Juni 2019 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2019 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vertreten.

#### A. Problem

Das Hessische Seilbahngesetz tritt gemäß § 25 mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

#### B. Lösung

Das Hessische Seilbahngesetz wird um weitere 10 Jahre verlängert.

Eine Evaluierung hat ergeben, dass sich die Vorschrift bewährt hat. Neben der Verlängerung des Gesetzes werden noch redaktionelle Anpassungen und mehrere materielle Änderungen vorgenommen.

#### C. Befristung

Die Geltungsdauer wird auf 10 Jahre befristet.

#### D. Alternativen

Keine.

#### E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

##### 1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

##### 2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

##### 3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

#### F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

#### G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Seilbahngesetzes<sup>1, 2</sup>**

Vom

**Artikel 1**

Das Hessische Seilbahngesetz vom 25. September 2006 (GVBl. I S. 491), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. In der Inthaltesübersicht wird die Angabe zu § 24 wie folgt gefasst:

„§ 24 Übergangsvorschriften“

2. Die Fußnote Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. EU Nr. L 81 S. 1).“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1  
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Gesetzes entspricht dem Anwendungsbereich nach Art. 2 der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. EU Nr. L 81 S. 1).“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffen im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/424.“

- b) Die Abs. 2 bis 7 werden aufgehoben.

- c) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 2 und Satz 2 wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Richtlinie 2000/9/EG“ jeweils durch „Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2000/9/EG“ durch „des Art. 3 Nr. 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2000/9/EG“ durch „Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.

- d) Die Abs. 9 bis 11 werden aufgehoben.

5. In § 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch „Art. 3 Nr. 7 und 9 der Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.

6. In § 4 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 20 S. 7) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368)“ durch „(ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)“ ersetzt.

<sup>1</sup> Ändert FFN 62-20.

<sup>2</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. EU Nr. L 81 S. 1).

7. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716),“ durch „28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Antrag auf Erteilung einer Betriebs- oder Änderungsgenehmigung nach § 5 Satz 1 ist von der für die Seilbahn verantwortlichen Person nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/424 zu stellen und muss über das Vorhaben und seine Durchführung in technischer und, soweit erforderlich, in wirtschaftlicher Hinsicht Aufschluss geben. Dem Antrag sind beizufügen
1. eine Sicherheitsanalyse nach Art. 8 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) 2016/424,
  2. ein Sicherheitsbericht nach Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/424 sowie
  3. ein Gutachten einer vom für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium anerkannten sachverständigen Stelle zum Nachweis der Betriebssicherheit.
- Das Gutachten nach Satz 2 Nr. 3 hat auch die Sicherheitsanalyse und die in dem Sicherheitsbericht benannten Maßnahmen zur Behebung etwaiger Risiken zu bewerten. Gegenstand der gutachterlichen Stellungnahme ist zudem die Einhaltung der Bestimmungen der Art. 18 bis 21 der Verordnung (EU) 2016/424 betreffend die CE-Konformitätskennzeichnung und die EU-Konformitätserklärung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen.“
- b) In Abs. 5 werden das Komma und die Angabe „insbesondere wenn ein Sicherheitsbauteil oder ein Teilsystem innovative Planungs- oder Baumerkmale im Sinne von Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG aufweist“ gestrichen.
9. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Richtlinie 2000/9/EG“ durch „Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.
10. In § 9 wird die Angabe „geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548)“ durch „zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „14. April 2010 (BGBl. I S. 410)“ durch „17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.
12. In § 15 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 6 der Richtlinie 2000/9/EG“ durch „Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/424“ ersetzt.
13. § 18 Abs. 3 wird aufgehoben.
14. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium ist zuständig für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 sowie deren Überwachung.“
15. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. die Bestellung, Bestätigung, Prüfung und Befugnisse der Betriebsleitung und ihrer Stellvertretung sowie Anforderungen an die Betriebsleitung, ihre Stellvertretung und an die Betriebsbediensteten,“
- b) In Nr. 9 wird das Komma hinter „Seilbahnwesen“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Die Nr. 10 bis 12 werden aufgehoben.
- d) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 10.
16. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 24  
Übergangsvorschriften“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

c) Als Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bei Seilbahnen, die vor dem 21. April 2018 errichtet wurden, gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass die Seilbahn für ihre Inbetriebnahme anstelle der Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/424 die auf sie anwendbaren Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG erfüllen muss.

(3) Teilsysteme und Sicherheitsbauteile in Seilbahnen, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. EG Nr. L 106 S. 21), aufgehoben durch Verordnung (EU) 2016/424, vor dem 21. April 2018 in Verkehr gebracht wurden, bleiben zulässig. Soweit dieses Gesetz vorsieht, dass EU-Konformitätserklärungen oder sonstige Unterlagen in Zusammenhang mit der Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen vorzulegen oder aufzubewahren sind, erstreckt sich diese Pflicht auch auf die Vorlage oder Aufbewahrung von nach Art. 46 der Verordnung (EU) 2016/424 weiterhin gültigen Bescheinigungen und Zulassungen.“

17. In § 25 Satz 2 wird die Angabe „2019“ durch „2029“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### **Begründung**

#### **A. Allgemeines**

Das Hessische Seilbahngesetz ist zur Umsetzung der Verordnung 2016/424 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 081 vom 31. März 2016, S. 1 bis 50) erforderlich.

Die o.g. Verordnung (EU) 2016/424 findet grundsätzlich bei allen Seilbahnen und Schlepliften des öffentlichen und nicht öffentlichen Personenverkehrs Anwendung und ersetzt ab dem 21. April 2018 die bisherige Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (Abl. EG Nr. L 106/21 vom 3. Mai 2000).

Die Genehmigung und das Genehmigungsverfahren für die Anlage als Gesamtsystem einschließlich ihrer Infrastruktur verbleiben gemäß der Verordnung (EU) 2016/424 in der Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaates.

Für das Genehmigungsverfahren wird es daher nach wie vor hessische Regelungen geben, weil für Bergbahnen nach dem Grundgesetz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 23 GG) keine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht. Lediglich dort, wo die Richtlinie (EU) 2016/424 im Bereich der Bereitstellung und des freien Warenverkehrs von Teilsystemen und Sicherheitssystemen für Seilbahnen unmittelbar anwendbare Bestimmungen trifft, sind landesrechtliche Regelungen grundsätzlich unzulässig geworden (Wiederholungsverbot). Soweit die Verordnung (EU) 2016/424 für diesen Bereich umsetzungsbedürftig war, hat der Bund mit dem Seilbahndurchführungsgesetz (SeilbDG) erstmals die Gesetzgebungsbefugnis an sich gezogen. Entsprechende Regelungen in der bisherigen Fassung des Hessischen Seilbahngesetzes sind daher zu streichen.

Das Hessische Seilbahngesetz, das gemäß dem bisherigen § 25 Satz 2 am 31. Dezember 2019 außer Kraft tritt, wird für weitere 10 Jahre verlängert. Gleichzeitig sollen neben den bereits beschriebenen noch weitere Änderungen vorgenommen werden. Diese betreffen Verweise auf die entsprechenden Stellen der nunmehr gültigen Verordnung (EU) 2016/424 anstelle der Richtlinie 2000/9/EG und Anpassungen an die Regelungen dieser neuen Verordnung sowie die Aktualisierung von Verweisen auf weitere geänderte Rechtsvorschriften des Landes bzw. des Bundes.

Im bisherigen hessischen gesetzlichen Regelwerk, namentlich in der bisherigen Fassung der Hessischen Seilbahnverordnung, sind Anforderungen an die Betriebsleitung und Betriebsbedienstete einer Seilbahn nur in geringem Umfang und allgemeiner Art und Weise geregelt. Diese Regelungen sollen neu geordnet, konkretisiert und insbesondere hinsichtlich des Verfahrens zur Bestätigung der Betriebsleitung ergänzt werden.

Zudem wird klarstellend die explizite Regelung aufgenommen, dass das für Verkehr zuständige Ministerium die Zuständigkeit für die Zulassung oder Anerkennung sachverständiger Stellen und deren Überwachung hat.

Der Verband Deutscher Seilbahnen und Schleplifte e.V. wurde zum Gesetzentwurf angehört. Die eingebrachten Änderungsvorschläge wurden so weit wie möglich berücksichtigt. Dem Vorschlag, Planfeststellungsverfahren für Seilbahnen entfallen zu lassen, konnte jedoch aufgrund

der potenziell erheblichen Betroffenheiten Dritter beim Bau oder der Erweiterung von Seilbahnen – wie bei anderen Verkehrsträgern auch – nicht gefolgt werden.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu Art. 1 Nr. 2 (Fußnote 2)**

Durch die Änderung der Fußnote werden die Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG und ihr Ersatz durch die Verordnung (EU) 2016/424 nachvollzogen.

### **Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 1)**

Durch die Neufassung von § 1 werden die Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG und ihr Ersatz durch die Verordnung (EU) 2016/424 nachvollzogen.

### **Zu Art. 1 Nr. 4 (§ 2)**

- a) Mit der Neufassung des Abs. 1 wird auf die Begriffsbestimmungen der neuen Verordnung (EU) 2016/424 verwiesen, um eine vollständige Übereinstimmung der Begriffsbestimmungen zwischen der Verordnung und dem Hessischem Seilbahngesetz zu erreichen.
- b) Aufgrund des Verweises auf die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 können die Abs. 2 bis 7 entfallen.
- c) Aufgrund des Entfalls der bisherigen Abs. 2 bis 7 wird Abs. 8 zu Abs. 2. Die übrigen Änderungen des Absatzes vollziehen durch Änderung der Verweise die Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG und ihren Ersatz durch die Verordnung (EU) 2016/424 nach.
- d) Die Regelungen der Abs. 9 bis 11 werden durch die Änderungen des Gesetzes im Übrigen obsolet bzw. es erfolgen abschließende Regelungen in der Verordnung (EU) 2016/424. Für die Abs. 9 bis 11 besteht demnach kein Bedarf mehr.

### **Zu Art. 1 Nr. 5 (§ 3)**

Da nunmehr in § 2 Abs. 1 die verschiedenen Arten von Seilbahnen nicht mehr direkt definiert werden, sondern auf die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/424 verwiesen wird, ist auch der Verweis in § 3 auf diese Verordnung zu ändern.

### **Zu Art. 1 Nr. 6 (§ 4 Abs. 3 Nr. 1)**

Es wird nunmehr auf die aktuellen Änderungen der Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG verwiesen. Zudem wird durch den Ersatz von „und“ durch „oder“ klargestellt, dass die genannten Richtlinien alternativ und nicht kumulativ aufgezählt sind, d.h. Umweltverträglichkeitsprüfungen dann erforderlich sind, wenn ein Gebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG oder nach der Richtlinie 92/43/EWG unter besonderem Schutz steht.

### **Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 5 Satz 2)**

Es wird die letzte Änderung der Hessischen Bauordnung nachvollzogen. Zudem wird nunmehr dynamisch auf die jeweils geltende Fassung verwiesen.

### **Zu Art. 1 Nr. 8 (§ 6)**

- a) Durch die Änderungen unter Nr. 5 a werden die Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG und ihr Ersatz durch die Verordnung (EU) 2016/424 nachvollzogen, indem die entsprechenden Verweise geändert werden. Ferner wird die Umbenennung der Europäischen Gemeinschaft (EG) in Europäische Union (EU) nachvollzogen. Zudem wird festgelegt, dass es sich beim Antragsteller der Genehmigung um die gemäß der Verordnung (EU) 2016/424 durch die Mitgliedsstaaten zu bestimmende verantwortliche Person (vgl. Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 2) handeln muss, welche gemäß Art. 9 Abs. 2 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bestimmte Unterlagen (EU-Konformitätserklärung, weitere Unterlagen im Zusammenhang mit der Konformität von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen, Unterlagen über die Merkmale der Seilbahn) vorzulegen hat.

Redaktionell wird zudem Satz 3 in der Aufzählung unter Nr. 3 gestrichen und unterhalb der Aufzählung wieder neu eingefügt, da der in der bisherigen Fassung innerhalb der Aufzählung verortete Satz keine eigenständige Gliederungseinheit darstellt. Zudem wird er durch den Ersatz des Semikolons durch einen Punkt in zwei Sätze geteilt. Durch die Neufassung wird Zitierschwierigkeiten vorgebeugt.

- b) Die Streichung in Abs. 5 ist erforderlich, da die Verordnung (EU) 2016/424 Regelungen entsprechend Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie 2000/9/EG nicht mehr enthält.

### **Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 1 Satz 2)**

Durch die Änderung des Verweises werden die Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG und ihr Ersatz durch die Verordnung (EU) 2016/424 nachvollzogen.

**Zu Art. 1 Nr. 10 (§ 9)**

Es wird die letzte Änderung des Hessischen Enteignungsgesetzes nachvollzogen. Zudem wird nunmehr dynamisch auf die jeweils geltende Fassung verwiesen.

**Zu Art. 1 Nr. 11 (§ 14 Abs. 1 Satz 2)**

Es wird die letzte Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes nachvollzogen.

**Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 15 Abs. 2 Nr. 3)**

Durch die Änderung des Verweises werden die Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG und ihr Ersatz durch die Verordnung (EU) 2016/424 nachvollzogen.

**Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 18 Abs. 3)**

Die Streichung ist erforderlich, weil dort, wo die Verordnung (EU) 2016/424 im Bereich der Bereitstellung und des freien Warenverkehrs von Teilsystemen und Sicherheitssystemen für Seilbahnen unmittelbar anwendbare Bestimmungen trifft, landesrechtliche Regelungen grundsätzlich unzulässig geworden sind (Wiederholungsverbot). Soweit die Verordnung (EU) 2016/424 für diesen Bereich umsetzungsbedürftig war, hat der Bund mit dem Seilbahndurchführungsgesetz (SeilbDG) erstmals die Gesetzgebungsbefugnis an sich gezogen.

**Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 21 Abs. 1)**

Aufgrund der Streichung des bisherigen § 18 Abs. 3 ist auch § 21 Abs. 1 in seiner bisherigen Fassung zu streichen. Stattdessen ist an dieser Stelle klarstellend die Zuständigkeit des für Verkehr zuständigen Ministeriums für die Anerkennung sachverständiger Stellen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und deren Überwachung zu regeln.

**Zu Art. 1 Nr. 15 (§ 22)**

- a) Die Änderung stellt klar, dass die Anforderungen an die Berufsqualifikation und das Verfahren der Betriebsleiterprüfung sowie die Bestätigung der Betriebsleitung und deren Stellvertretung im Rahmen einer Rechtsverordnung festgelegt werden können.
- b) Die Änderung ist redaktionell und aufgrund der Streichung der Nrn. 10 bis 12 erforderlich.
- c) Die Streichung ist erforderlich, weil dort, wo die Verordnung (EU) 2016/424 im Bereich der Bereitstellung und des freien Warenverkehrs von Teilsystemen und Sicherheitssystemen für Seilbahnen unmittelbar anwendbare Bestimmungen trifft, landesrechtliche Regelungen grundsätzlich unzulässig geworden sind (Wiederholungsverbot). Soweit die Verordnung (EU) 2016/424 für diesen Bereich umsetzungsbedürftig war, hat der Bund mit dem Seilbahndurchführungsgesetz (SeilbDG) erstmals die Gesetzgebungsbefugnis an sich gezogen.
- d) Aufgrund des Entfalls der bisherigen Nr. 10 bis 12 wird Nr. 13 zu Nr. 10.

**Zu Art. 1 Nr. 16 (§ 24)**

- a) Da im Paragrafen mehrere Übergangsregelungen getroffen werden, wird die Überschrift entsprechend angepasst.
- b) Die Änderung ist redaktionell und aufgrund der Einfügung der neuen Abs. 2 und 3 erforderlich.
- c) Durch die Einfügung des neuen Abs. 2 wird sichergestellt, dass gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) 2016/424 die Inbetriebnahme von Seilbahnen, die die Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG erfüllen und vor dem 21. April 2018 errichtet wurden, nicht behindert wird. Durch die Einfügung des neuen Abs. 3 wird sichergestellt, dass gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) 2016/424 die Bereitstellung von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen nicht behindert wird, die die Anforderungen der Richtlinie 2000/9/EG erfüllen und vor dem 21. April 2018 in Verkehr gebracht wurden.

**Zu Art. 1 Nr. 17 (§ 25 Satz 2)**

Die Änderung dient der Verlängerung der Gültigkeit des Hessischen Seilbahngesetzes um weitere 10 Jahre.

**Zu Art. 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 11. Juni 2019

Der Hessische Ministerpräsident  
**Volker Bouffier**

Der Hessische Minister für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen  
**Tarel Al-Wazir**